

Satzung des Working Equitation Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Working Equitation Deutschland“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwabach.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in dem Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Reitsportdisziplin Working Equitation, insbesondere durch:
 - a. Die Ausbildung und Förderung von Jugendlichen und Erwachsenen die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, im Umgang mit Pferden sowie in deren Haltung und Ausbildung.
 - b. Die Durchführung von Reitturnieren und sonstigen reiterlichen Veranstaltungen in der Reitsportdisziplin Working Equitation, sowie der Betreuung des nationalen Turnierreglements für die Reitsportdisziplin Working Equitation.
 - c. Die internationale Repräsentanz der deutschen Working Equitation Reitsportdisziplin
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbständig tätig, er erfolgt nicht in erstere Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Satzung des Working Equitation Deutschland e.V.

8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
2. Natürliche Personen die die Aufgaben des Vereines unterstützen können fördernde Mitglieder werden.
3. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied wird durch Eintritt in den Verein erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragsstellers erhalten. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines entsprechenden Vorschlages des Vorstandes durch Beschluß der der Mitgliederversammlung erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweite Mahnbescheides drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mit zu teilen. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam wenn sie als unzustellbar zurück kommt, jedoch an die dem Verein letztmalig mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes gerichtet ist.
4. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn ein Vereinsmitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen der Versammlung mit zu teilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung persönlich zu rechtfertigen. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem

Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder und die Mindesthöhe des Jahresbeitrages der fördernden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist am 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Darüber hinaus können Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen können für Jugendliche niedriger als für Erwachsene festgelegt werden.
3. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr die mit dem Eintritt in den Verein fällig wird. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann im Verein Beschäftigte von der Beitragspflicht befreien.

§ 7 Kassenprüfung

1. Einnahmen und Ausgaben des Vereines sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, wobei bei Verhinderung eines Prüfers die Prüfung durch den zweiten ausreicht. Für die Kassenprüfung gilt §9 Abs. 4 entsprechend.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines im Sinne der §§ 26 ff BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Buchung und Erstellung des Jahresberichtes
 - e. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern durch Streichung
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied. Scheidet allerdings der Vorsitzende aus muss nach 8 Wochen ein neuer Vorsitzender gewählt werden.

5. Beschlußfassung des Vorstandes
 - a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden.
 - b. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung ist mit zu teilen.
 - c. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege gefasst werden wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrere Ämter in einer Person ist grundsätzlich unzulässig.
6. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderung der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Bei Entscheidungen über Umlagen für ordentliche Mitglieder, die Beiträge der ordentlichen Mitglieder, sowie deren Festsetzung der Zahl der Arbeitsstunde, bzw. Ersatzleistungen haben nur die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht.
2. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, Festsetzung der Zahl der Arbeitsstunden und Höhe der etwaigen Vergütung,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. Beschlußfassung der Satzungsänderung,

- f. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines
 - g. und die weiteren in der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben. Die Mitgliederversammlung kann drüber hinaus auch in sonstigen Angelegenheiten, die generell in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Beschlüsse fassen.
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlungen des WED e.V. können sowohl in Präsenzveranstaltungen, als auch als gemischte Präsenz und virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss, außer in den gesetzlichen Fällen, einberufen werden wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
 5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder per Email. Bei der Berechnung der Frist zählen der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mit. Die Einladung gilt mit der Aufgabe des Briefes bei der Post als bewirkt.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, es sei denn die Versammlung bestimmt einen anderen Leiter. Bei Wahlen soll für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion ein solcher bestimmt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Vorstandswahlen sind grundsätzlich schriftlich ab zu stimmen. Der Versammlungsleiter kann eine andere Abstimmungsart anordnen wenn nur ein Kandidat für das entsprechende Amt zur Verfügung steht. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse etc. entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Widerspruch gegen diese Entscheidung beschließt die Mitgliederversammlung.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mit gezählt. Alle Abstimmungen werden über eine geeignete Plattform Online durchgeführt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines bedarf es jedoch eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses. Die Sicherstellung der Anonymität der Mitglieder ist durch Einhaltung der gültigen Datenschutzverordnung zu gewährleisten.
 8. Hat bei Wahlen zum Vorstand im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten erreicht haben. Gewählt ist alsdann der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse und der Art der Abstimmung enthalten.

Satzung des Working Equitation Deutschland e.V.

§ 11 Auflösung des Vereines und der Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 7 festgestellten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereines, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Deutsche reiterliche Vereinigung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die bestehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.